

TOP 8 Anträge des Präsidiums

Antrag 1 – E-Rechnungen

(einfache Stimmenmehrheit)

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass es dem Badischen Tennisverband e.V. als Rechnungssteller bis Ende 2027 gestattet ist, an seine Mitglieder Rechnungen zu versenden, die noch nicht dem E-Rechnung-Standard entsprechen.

Begründung:

Die Einführung der E-Rechnungspflicht ab dem 1. Januar 2025 ist Teil einer größeren europäischen Initiative zur Digitalisierung und Harmonisierung des Umsatzsteuer-systems. Diese Initiative, bekannt als „VAT in the Digital Age“ (ViDA), wurde von der Europäischen Kommission ins Leben gerufen, um Umsatzsteuerbetrug zu bekämpfen und die Effizienz der Steuerverwaltung in der EU zu steigern. In Deutschland wird die E-Rechnungspflicht durch das Wachstumschancengesetz im Umsatzsteuergesetz (UStG) verankert.

Was bedeutet diese Pflicht konkret? Ab dem 1. Januar 2025 müssen alle Unternehmen in Deutschland, die B2B-Geschäfte tätigen, E-Rechnungen ausstellen und empfangen können. Diese Regelung gilt unabhängig von der Größe des Unternehmens oder davon, ob das Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb betrieben wird. Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihre Systeme in der Lage sind, E-Rechnungen zu verarbeiten – eine Anforderung, die für viele Unternehmen einen erheblichen Anpassungsaufwand bedeutet.

Für Rechnungsaussteller sieht der Gesetzgeber jedoch eine Übergangsfrist vor: Bis zum 31. Dezember 2027 ist es mit der Zustimmung des Empfängers noch erlaubt, PDF-Rechnungen per E-Mail zu versenden. Diese Phase bietet Unternehmen eine gewisse Flexibilität, um sich auf die vollständige Umstellung auf E-Rechnungen vorzubereiten. Ab 2028 wird es dann keine Ausnahmen mehr geben, und auch Kleinunternehmer müssen in der Lage sein, E-Rechnungen auszustellen.

Sämtliche Eingangsrechnungen können bereits nach den neuen gesetzlichen Richtlinien digital verarbeitet werden.

Da das nu-System ein nationales Projekt ist, ist der Umsetzungszeitpunkt nicht allein durch den Badischen Tennisverband e.V. festlegbar.

TOP 8 Anträge des Präsidiums

Antrag 2 – Vorratsbeschluss

(einfache Stimmenmehrheit)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind oder es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt.

Begründung:

Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung soll vermieden werden.